

Flächenhaftes Naturdenkmal "Sandsteinblock Kastelstein"



 Flächenhaftes Naturdenkmal

 Gemeindegrenze

 Gemarkungsgrenze

Gemeinde: Bad Rippoldsau-Schapbach
Gemarkung: Rippoldsau

Grundlage:
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, August 2012

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Wolfach

Aufgrund der §§ 3, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und § 10 und 11 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 08 Juni 1959 (Gesetzblatt S. 53) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 19. März 1956 (Gesetzblatt S. 77) und §§ 3 Abs. 3 und 4, 4, 5 und 11 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Oktober 1962 (Gesetzblatt S. 203) sowie § 2 der Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und zur Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 17. Oktober 1962 (Gesetzblatt S. 200) in der Fassung der Verordnung des Kultusministeriums zur Ergänzung naturschutzrechtlichen Verfahrensbestimmungen vom 25. Mai 1963 (Gesetzblatt S. 79) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums als höherer Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Naturschutzgesetzes.

§ 2

- (1) Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dgl. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der unterzeichneten Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.
- (3) Wird ein Grundstück veräußert, auf dem sich ein Naturdenkmal befindet, so hat der Veräußerer die Veräußerung spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach dem Eigentumsübergang unter Angabe des Erwerbers und seines Wohnorts der unterzeichneten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft oder nach § 13 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 08. Juni 1959 (Gesetzblatt S. 53) mit Geldbuße geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfach, den 29. August 1963
Landratsamt Wolfach
als untere Naturschutzbehörde

Hess

Liste der Naturdenkmale im Landkreis Wolfach

Auf Gemarkung Bad Rippoldsau:

- 1) Der Sandsteinblock Kastelstein auf dem Sommerberg im Distrikt Großer Wald, Lgb.Nr. 312
- 2) Der in der Buntsandsteinschlucht befindliche Absbachwasserfall im Gewinn Absbach, Distrikt Großer Wald, Lgb.Nr. 320
- 3) Die Auswitterungserscheinung im Buntsandstein, genannt Teufelskanzel, Gewinn Hinterer Holzwald, Lgb.Nr. 320
- 4) Der auf Gewinn Sumenbühl in der Nähe des Ruschengrunds stehende Erzknappenfelsen, Lgb.Nr. 335

Auf Gemarkung Schapbach:

- 5) Die im Gewinn Gierisloch befindliche Buntsandsteinschlucht Gierisloch, Lgb.Nr. 725